



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vor Jahren gab es die Prüfung des Grünen Punktes. Inzwischen ist die Verpackungsprüfung erwachsen geworden. In der zentralen Stelle Verpackungsregister werden im öffentlichen Register auch die registrierten Prüfer - Abteilung 1 – als die Sachverständigen nach § 27 Abs. 1 VerpackG veröffentlicht. Nur diese Sachverständigen sind befugt, die Mengenstromnachweise der Systeme, der Branchenlösungen sowie Vollständigkeitserklärungen zu prüfen.

Aufgrund des neuen VerpackG 2019 dürfte der IDW PH 9.950.3 aus 2010 den Anforderungen des VerpackG bei der Prüfung und Berichterstattung nicht mehr gerecht werden. Unser Rundmail bei unseren Mitgliedern hat, gerade wegen des Rechts ab 2019, größere Nachfrage ausgelöst, die wir zufrieden stellen wollen

---

## 1. Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG 2019

Mehr zum neuen Recht erhalten Sie auf der Website Verpackungsregister. Dort erhalten Sie nicht nur die 47-seitige Broschüre Prüfungsleitlinien Vollständigkeitserklärungen, sondern es gibt außerdem einige Online-Seminare zu diesem Thema oder aber Sie informieren sich auf der Website der IHK Karlsruhe.

Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in § 11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt. Die Angaben sind durch einen registrierten Prüfer zu prüfen und bestätigen zu lassen. Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit der Prüfbestätigung sowie dem zugehörigen Prüfbericht elektronisch bei der Zentralen Stelle in LUCID zu hinterlegen. Registrierte Prüfer finden Sie im Prüferregister der Zentralen Stelle über LUCID.

<https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org/Auditor?auditorType=DivisionOne>

**Unterstützung aus dem Berufsstand**

Ich meine, mit obigen Material sollte ein WP/vBP ausreichend ausgestattet sein, das neue Regelwerk sachgerecht anzuwenden. Konsultieren können Sie bitte auch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister. Hier deren Antwort auf die zehn wichtigsten Fragen.

Mein großer Dank geht an unser Mitglied, Herr Karsten Dumann aus Stuttgart. Er prüft nach der VerpackungsVO mit elektronischer Hinterlegung. Herr Dumann hat sich dankenswerterweise angeboten, dass Sie sich bei Fragen zur Prüfung gerne an ihn wenden können.

**WP/StB Karsten Dumann**

Kelm · Mattern · Steffen & Partner mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte

Tübinger Straße 6

70178 Stuttgart

T: +49 (711) 25 36 18 - 0

E: [dumann@kms-wpg.de](mailto:dumann@kms-wpg.de)

---

## **2. Was müssen die Prüfer für QK unternehmen, um als PfQK weiter registriert zu bleiben?**

Inzwischen hat sich herumgesprochen, dass die deutsche externe Qualitätskontrolle für den Nicht-PIE-Abschlussprüfer wenig mit den beiden EU-Richtlinien aus 2006 und 2014 zu tun hat. Eine der vier großen Abweichungen betrifft die Person des Prüfers für QK.

Der PfQK muss nicht nur alle drei Jahre seine spezielle Fortbildung nachweisen, sondern auch erstmals seine praktische Tätigkeit in der Abschlussprüfung alle drei Jahre (diesmal bis spätestens zum 16.06.2019) der Kommission f. QK gegenüber wieder nachweisen. Die erste Überprüfung fand bekanntlich im Rahmen der Registrierung statt. Zum Nachweis der Abschlussprüfertätigkeiten gibt es von der WPK zum einen ein Melde-Formblatt und ergänzend dazu eine Erläuterung von Herrn Schorr, Mitglied der KfQK im WPK-Magazin 3/2018, S. 39ff. Dieses Melde-Formblatt sollen die PfQK anhand der Erläuterungen von Herrn Schorr ausfüllen und bis 17.06.2019 bei der WPK einreichen.

Herr Schorr kommentiert den Umfang der AP-Tätigkeiten wie folgt: Relevant sind die drei zurückliegenden Jahre 2017-2019. In dieser Zeit muss mindestens in einem Jahr eine Mitwirkung bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung stattgefunden haben. Darunter fallen Tätigkeiten, wie die Mitwirkung bei einer Konsultation im Zusammenhang mit einer Fragestellung, die mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu tun hat und geht über Tätigkeiten wie Berichtskritiker, Auftragsnachschauber. Es ist (noch) nicht notwendig, dass Sie jedes Jahr diese Tätigkeiten ausgeübt haben. Zusätzlich gibt es einen Hinweis der Kommission.

Die Auswertung des Tätigkeitsnachweises dürfte Folgen für die Eignungsfeststellung und Prüfergenehmigung durch die KfQK haben. Wer also wenige Aktivitäten in der Abschlussprüfung nachweist, wird bei der Auswahl für eine anspruchsvolle QK möglicherweise hinten runterfallen. Diese Folge kann man aus den Erläuterungen der Kommission herauslesen.

Hier erhalten Sie die Worddatei zur Dokumentation.

---

### **3. wp.net zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk – IDW bleibt dem Verwirrspiel treu!**

Neue Regelungen für den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht ab JAP 2018: Der PS 450 wurde einem Review unterzogen. Auffallend ist, dass nach IDW PS 450 die Wiedergabe des BV auch vorne im Bericht gebracht werden kann. Nach dem PS 450 ist dies jedoch die zweite Alternative, nicht die erste. Deswegen wundert es uns, dass Seminaranbieter bereits auf die zweite Alternative umsteigen. Es lohnt sich ein Lesen des PS 450. In Tz. 12 taucht die Wiedergabe unverändert am Ende des Berichtsteils auf. Dies macht auch weiter Sinn. Doch PS 450 erlaubt auch eine Verschiebung nach vorne:

„Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks kann auch an anderer Stelle, z.B. innerhalb des zweiten Berichtsabschnitts „Grundsätzliche Feststellungen“ oder daran anschließend als dritter Berichtsabschnitt, eingefügt werden“.

Eine andere Lösung sieht der Musterbericht von PR1MUS vor. Hier wird die Wiedergabe nicht innerhalb des zweiten Abschnitts, sondern als eigenständiger Abschnitt vor den Feststellungen gebracht. Dies macht mehr Sinn als die IDW-Lösung. Denn bisher war die Wiedergabe auch schon ein eigenständiger Gliederungspunkt und ist etwas Anderes als „Grundsätzliche Feststellungen“.

Wieder einmal schafft es das IDW, ohne Grund Verwirrung im Berufsstand zu stiften. Nachdem die IDW-Ausgabe 2016 zum Bestätigungsvermerk danebengeht, kam mit PS 400 2017 der IDW-ISA-BV. Im PS 400 hat das IDW jedoch davon Abstand genommen, auch Vorlagen für BVe bei Hinweisen, Einschränkungen und Versagungen zu liefern. Das IDW liefert 10 Vorlagen für uneingeschränkte Testate. Kritiker behaupten, dies ist die konsequente Fortsetzung der Testierung aus dem Big4-Bereich. Einschränkungen oder Versagungen scheinen dort einem Tabu zu unterliegen. Also wofür noch Vorlagen abliefern.

Schade IDW...

---

### **4. wp.net- Musterberichte im Mitgliederbereich aktualisiert**

Folgende Berichte sind neu im Mitgliederbereich eingestellt worden:

- Musterbericht JAP GmbH und PIE
- Musterbericht JAP PIE Musterbericht Konzern
- Musterbericht Qualitätskontrolle
- Musterbericht Bauträger
- Musterbericht FDI nach ISA und IDW PS
- Musterbericht § 89 WpHG
- Musterbericht JAP nach ISA
- Musterbericht § 24 FinVermV
- Musterbewertungsgutachten UB KMU 2019

Wir bitten um kritische Durchsicht und stehen konstruktiven Verbesserungen immer offen gegenüber. Vielen Dank schon an dieser Stelle.

---

## Im nächsten Newsletter

Im nächsten Newsletter gehen wir dann auf folgende Themen ein:

- Was müssen Sie im Rahmen der Kanzleiaufsicht nach dem Geldwäschegesetz tun?
- Neuer Hinweis der KfQK zur Stichprobenauswahl. Es wird Zeit für eine Gesetzesänderung.
- Nach der Medienoffensive gegen die Big Four: Welche Auswirkungen hatten die Berichte über die Big Four in der ARD, Süddeutschen Zeitung und anderen Medien? Schauen Sie sich das [Video "Die unheimliche Macht der Berater" im YouTube Channel der ARD](#) an.

---

Wir von wp .net arbeiten fest daran, dass das Wort Prüferreform nicht für Falschspielerei missbraucht wird.

Herzlichst Ihr Michael Gschrei und Ihre Linda Luxi



München, 08. März 2019

wp .net e.V. | Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Theatinerstr. 11, D-80333 München

T +49 (89) 552693-44

F +49 (89) 552693-46

W <https://www.wp-net.com>

E [info@wp-net.com](mailto:info@wp-net.com)

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB  
WP StB Michael Gschrei

Registergericht München:  
Registernummer: 18850

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE244412859

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

Klicken Sie hier, um Ihren Newsletter abzumelden: [Abmeldung](#)